

Von der erfolgten Überweisung hat das Landratsamt dem Ministerium, Abteilung der Finanzen, Anzeige zu erstatten.

#### § 4.

Hierauf hat das Landratsamt die Auszahlung der Entschädigungen zu veranlassen. Zu diesem Zwecke ist den Steuerämtern eine Nachweisung über die Entschädigungsbeträge unter Angabe der Entschädigungsempfänger zuzufertigen (Muster D). Das Steueramt hat sodann jedem Empfänger, insofern die Entschädigungssumme den Betrag von 60 Mk. nicht übersteigt (§ 4 des Gesetzes), ein Quittungsformular (Muster E) mit dem Eröffnen zu übersenden, daß der Betrag unter Einreichung der vollzogenen Quittung bei der Zahlstelle abgeholt werden könne oder auf Antrag portofrei übermittelt werde.

Übersteigt die Entschädigungssumme den Betrag von 60 Mk., so hat das Landratsamt das zuständige Amtsgericht zu benachrichtigen und um Auskunft zu ersuchen, welche dieser Beträge zufolge der auf den betreffenden Grundstücken ruhenden Lasten, Hypotheken (§ 4 Absatz 2 des Gesetzes) dem Amtsgericht zur weiteren Regelung zu übermitteln sind. Den amtsgerichtlichen Feststellungen entsprechend, hat hierauf die Überendung der einzelnen Beträge an das Amtsgericht zur Verteilung an die Entschädigungsberechtigten zu erfolgen.

Schließlich legt das Steueramt die Nachweisung über die Entschädigungsbeträge dem Ministerium, Abteilung der Finanzen, zur Autorisation vor und rechnet die Nachweisung mit den Quittungen der Fürstlichen Hauptlandeskasse zu, welche jene Beträge auf die Substanz des Grundbesitzes (A 1) einrechnet.

#### § 5.

Gleichzeitig mit der Benachrichtigung der Steuerämter wegen Auszahlung der Entschädigungsbeträge ist von dem Landratsamte die Vermarkung und Vermessung der Marksteinschupflächen bei den Katasterämtern zu beantragen. Es hat dies unter Zufertigung einer Übersicht (Muster F) zu geschehen, aus welcher die Parzellennummer, Fläche und Kulturart, sowie die Eigentümer der Parzellen, von welchen die Marksteinschupflächen abgetrennt werden, ersichtlich sind. Auch die Größe der letzteren ist anzugeben.

#### § 6.

Sobald die Abtrennung und Kartierung durch das Katasteramt erfolgt ist,